

Westfälischer Anzeiger.

Freitag, den 29ten August 1806.

Gesetzgebung.

Eine Verordnung, die Aufmerksamkeit verdient.
Mit Anmerkungen des Einsenders.

„Von Gottes Gnaden Wir — — —

In Erwägung, daß dem Menschen zu jeder Zeit Gebrechen anheben *), und daher Irrungen und Streitigkeiten über das Mein und Dein unvermeidlich, mithin auch zweckgemäße Einrichtungen im Staate zur Verwaltung der Gerechtigkeit unentbehrlich bleiben werden — in Erwägung, daß unsere lieben Untertanen, selbst bey den einfachsten Formen des Process, immer noch eines Rechtskundigen Beystandes bedürfen, theils um gegen mögliche Willkür der Richter, theils um gegen Ueberlistung eines schlauern Gegners oder eines Mitvertrags Errichtenden gesichert zu seyn, und daß die Advocaten also einen achtungswerthen Stand in der bür-

*) Mühten doch von derselben Ueberzeugung auch diejenigen belebt seyn, die berufen werden, Strafgesetze zu entwerfen! Gewiß würden alsdann diese mehr auf die menschliche Natur, und weder auf den falschen Satz, „daß durch Strenge der Strafen den Gesetzverletzungen sicherer vorgebeut werde,“ noch auf einen sehr übel verstandenen Vortheil des Fiskus — was bey Geldstrafen eine, freylich nicht sehr ehrenvolle Absicht wenigstens werden kann — berechnet seyn.

gerlichen Gesellschaft bilden — in Erwägung, daß die Staatsgewalt es nicht wohl vermeiden kann *), auch aus diesem Stande theils Landesbeamte, theils Mitglieder der Justiz-Regierungs- und anderer Collegien zu wählen — endlich in Erwägung, daß es demnach unsere unbezweifelte Pflicht **) ist, die vielseitige Bildung der jungen Männer, die sich der Rechtskunde widmen, möglichst zu befördern, damit sie zum künftigen Staatsdienste tauglicher, mithin in ihren Gesinnungen zu edel werden, als daß

*) Verschiedene rathen es an, Advocaten weder als Richter, noch als Mitglieder der Collegien anzustellen. Allein wenn der angehende Rechtsgelehrte nach der vorliegenden Verordnung gebildet worden ist, und als solcher nicht zu lange gearbeitet hat: so dürfte bey ihm alle Bedenklichkeiten, und namentlich jene der Einseitigkeit auch wegfallen.

**) Eine wahre, und im Munde eines Gesetzgebers unvergleichlich schöne Sprache! Denn ohne Zweifel wird er, wenigstens vor dem Richterstuhle seines Gewissens, für allen Schaden verantwortlich, der daraus entsteht, wenn er hierin etwas vernachlässigt, indem er auf der einen Seite solche Menschen, denen es entweder an den nöthigen Kenntnissen oder an redlichem Willen mangelt, „Ehre u. Güter der Staatsbürger zu vertheidigen,“ zum öffentlichen Vertrauen, gleich einer zu geringhaltigen Münze, stempelt, und auf der andern Seite seine Untertanen verpflichtet, in ihren Rechtsangelegenheiten nur dieser Advocaten sich zu bedienen.

sie vereinfacht das Ansehen der Gesetze durch absichtliche Verdrehungen zu Schanden, oder als feile Miethlinge der Epikane sich gebrauchen zu lassen fähig wären, und damit so ihnen als künftigen Advocaten die Achtung zu Theil werde, worauf ihr Stand einen so gerechten Anspruch hat*): — in Erwägung alles dessen fühlen wir uns aufgefördert und bewogen, folgende Verordnung zu erlassen, nämlich:

I) Keiner soll künftig als Advocat, Beamter, oder in ein geeignetes Collegium aufgenommen werden, wenn er nicht zuvor bey unserer Regierung und obern Justiz-Stelle als Referendar **) gestanden hat.

II) Diese Prüfungs- und Befähigungszeit dauert in der Regel ein ganzes Jahr, und zwar die eine Hälfte desselben zum Zutritt in das Justiz-Collegium, und die

*) Daß doch dieses Regenten Beispiel auf die Eingebildeten wohlthätig wirken möchte, die dem Advocaten kaum mehr Achtung beweisen, als ihrem Bedienten! und die aus mißverständener Erhabenheit über ihn die Gränzen der Schicklichkeit so leicht übertreten, da, wo ein Advocat als Irrender oder Fehlender zurechtgewiesen werden muß. — Ausführlicher hierüber kann nachgesehen werden Ramdohr über die Organisation des Advocaten-Standes. — Ich bin weder des Alters noch des Neuen blinder Anbeter; die Wahrheit ist mir gleich ehrwürdig in der langen Periode, wie im Brutuskopfe; und eben deswegen wünsche ich, daß unsere practischen Männer der Ramdohrschen u. ähnlichen Schriften mehr, als sie leider thun, die Ehre des Nachlesens erzeigten. Wie mancher Sauerkeig würde nicht alsdann noch ausgelegt werden!

**) Die Benennung „Referendar“ — anderwärts Auscultatoren, Accessisten u. d. — ward hier ohne Zweifel in der Beziehung gewählt, daß die angehenden Rechtsgelehrten nach dieser Verordnung, wie wir unten näher sehen werden, sich vorzüglich mit Vorträgen und andern practischen Arbeiten, die auf eine wesentliche Ausbildung hinführen, zu beschäftigen haben.

andere zu der Regierung. Und diese Zeit kann bey eintretenden besondern Umständen, worüber die genannten Behörden jedesmahl an uns zu berichten haben, ohne ausdrückliche Weisung unsers Ministeriums weder abgekürzt, weder erweitert werden.

III) Wer als Referendar angestellt zu werden wünscht, soll nicht nur einer strengen Prüfung sich unterwerfen, sondern vor allem auch Zeugnisse von seinen Lehrern des Gymnasiums und der hohen Schule über seinen guten moralischen Wandel, über angewandten Fleiß in der Philosophie, besonders der practischen, in der Mathematik und Geometrie*) u. s. w. nach der Art, wie es in der deshalb von uns erlassenen schon gegebenen Verordnung**) vorgeschrieben ist, beybringen. Kann er das nicht: so wird er ohne weiteres abgewiesen***).

*) Denken, nicht bloß nachdenken, soll der künftige Geschäftsmann lernen; und das kann er nicht ohne gute Logik. — Er soll einen in allen Beziehungen moralisch guten und festen Willen haben, und den erwidert er auf seinem Wege sicherer, als durch anhaltendes Studium der practischen Philosophie — Mathematik und Geometrie schärfen die Denkkraft, und leisten dem practischen Manne auch noch andere heilsame Dienste: er hängt nämlich z. B. bey Gränz-Errungen, Wasserbau, Erbtheilungen u. s. w. nicht sklavisch mehr ab von der Aussage der Kunstverständigen, und zuverlässiger wird seine Bestimmung der Punkte werden, worüber Sachkenner zuzuziehen sind.

**) Da in solche Zeugnisse so viel falsch-menschliches einzustreuen pflegt: so wird Einfender vielleicht auch noch zur Mittheilung der erwähnten Verordnung sich veranlaßt finden.

***) Dies ist laute Forderung nicht nur des Staatsvertrags, der den Regenten zu allem verbindet, wovon das Wohl der Staatsbürger abhängt, sondern auch eine Forderung der, gegen den Candidaten zu beobachtenden Willigkeit, weil es diesem nun viel leichter wird, sich

IV. Die Gegenstände der Prüfung sind
 a) deutsche*) und lateinische Sprachen**) durch schriftliche Aufsätze. Ohne Kenntniß und Ausbildung vorzüglich dieser beyden Sprachen bleibt der Geschäftsmann immer sehr unvollendet, wie seine Arbeiten mangelhaft, wo nicht gar schlecht.
 — b) Alle Theile der Rechtsgelehrsamkeit mit ihren nächsten Hilfswissenschaften, und ganz besonders das allgemeine und das besondere Staats- und das Völker-Recht, damit die künftigen Geschäftsmänner da, wo von Rechten und Verbindlichkeiten zwischen dem Regenten und den Unterthanen — von Einrichtungen, welche Finanz- Landwirthschafts- Fabriken- und Manufactur- Bevölkerungs- und sonstige Verbesserungen betreffen — oder von Verhältnissen mit andern Staaten die Rede ist, ohne alle Menschenfurcht und Schmeicheley***) aus reinen u. wahr-

sich durch Verwendung auf ein anderes Gewerbe seinen künftigen Unterhalt zu versichern, als dann, wenn er später von seinem Amte, dem er nicht vorzustehen vermag, entfernt wird.

*) Das Verdrüssliche fremder Kunstwörter ist eine eben so große Ungereimtheit und Lächerlichkeit, als der häufige Gebrauch fremder Ausdrücke in deutschen Aufsätzen da, wo er ohne Noth geschieht, und dann vollends unentbehrlich, wenn man in öffentlichen Urtheilen, die bestimmt sind, von Allen verstanden zu werden, sich solche so gleichgültig und nachlässig erlaubt. Wer dem Reichthum unserer Muttersprache kann nur derjenige sich mit einem Nothgebrauche entschuldigen, der die Ausbildung derselben ganz gänzlich versäumt hat.

**) Noch lange nicht, oder vielleicht nie wird dem Rechtsgelehrten die Sprache Latiums entbehrllich seyn, ohne die er in den Geist der Römergesetze nicht einzudringen vermag. Und doch — — — !

***) Eine seltene Regenten-Außerung, aber eben daher auch um desto merkwürdiger! Eine Außerung, die auf einem durch

ren Grundsätzen, und mit geprüfter Rücksicht auf die Eigenthümlichkeiten des Orts und der Umstände ihre Vorschläge u. Entschlüsse so einzurichten lernen, damit das Wohl der Gesamtheit und aller Einzelnen im Staate erreicht, — nirgend die allgemeine Grundsätze der Gerechtigkeit, diese natürlichen Schranken der Herrscher-Gewalt, verletzt, und — insbesondere die Heiligkeit der Eigenthumsrechte, diese erste Bedingung des Bürger-Vereins, nicht um eines jeden scheinbaren Nutzens willen, sondern nur in den dringendsten Fällen für's Ganze geopfert werden *).

— c) Staatswirthschaft**), Po-

Erfahrung geweckten, Gefühle zu ruhen scheint: denn es fehlt mitunter nicht an egoistischen Geschäftsmännern, die, ungeachtet der menschenfreundlichen Gesinnungen ihrer Fürsten, nur an ein solches allgemeines Staatsrecht zu glauben scheinen, das von Unterthanen-Rechten keine Anbrüche hat.

*) Wenn wäre es möglich, den erhabenen Zwecken, die hier der Gesetzgeber ausdrückt, zu entsprechen? Wenn möglich, zur Beförderung des Gemeinwohls zu rathen, und nicht in Gefahr zu seyn, in die Sünden, die der Gesetzgeber vermeiden wissen will, zu fallen, — wenn wäre das möglich, als nur demjenigen, der in allen einzelnen Beziehungen es gelernt hat, was hier Sünde und was nicht Sünde ist? Aber der Beamte, der Rath sollen ja rathen oder gutachtlich berichten!

**) Wer nicht die Gegenstände einer Haushaltung und nicht die Grundsätze kennt, wornach diese so zu leiten ist, damit auf der einen Seite alle einzelne Theile gehörig besorgt, auf der andern aber auch durch einseitige Beförderung im Einzelnen nicht dem Totalzwecke entgegenarbeitet, sondern alles Einzelne mit dem Ganzen in Uebereinstimmung gebracht werde: der kann unmöglich eine Stimme haben da, wo die Einrichtung oder Beförderung einer guten Haushaltung die Aufgabe ist. Der Staat stellt eine große öffentliche Haushaltung dar, jedoch verschiedene in manchen Grundsätzen von der privaten. Wie könnte also der Beamte, der Rath hier ohne Kenntniß, wenigstens der wesentlichsten Grund-

(Der Schluß folgt.)

Grundsätze eine Stimmung fähren? Und das gehört doch nicht selten zu seinem Berufe?

*) Policy ist ein sehr wesentlicher Punct der Staatshaushaltung: denn wie könnte, um nur Einiges zu nennen, der Fleiß des Landwirthes gedeihen, wenn nicht die Policey dem Leichtsinne und Frevel der Frucht- und Holzbeschädiger vorbeugte? Wie der Handel blühen, wenn nicht die Policey für brauchbare u. sichere Straßen sorgte? Wie Personen- und Gütersicherheit vorhanden seyn, wenn nicht die Policey fremdes Gesindel und Landstreicher entfernte? Wie Erwerbsfleiß allgemein werden, wenn nicht die Policey den Müßigen u. Trägern zur Arbeit anwies? Wie die Bürger gesund bleiben — die Bedingung zur Möglichkeit eines thätigen Fleißes, wenn nicht die Policey die Quellen der Krankheiten zu verstopfen, ihre Ausbreitung zu behindern, für gute und hinreichende Nahrungsmittel zu sorgen, und arzneiliche Hülfe herbeizuschaffen sich bemühet? — Wie endlich könnten die Staatsbürger zur sittlichen Güte — dem Grundpfeiler des Staatswohls — hinaufkommen, wenn nicht die Policey den Religion- u. Bildungsanstalten mit Wärme die Hand bietet, und namentlich der zerstörenden Liederlichkeit — diesem in der neuern Zeit leider herrschenden, und unsern reinern Vorfahren, wenigstens dem Grade nach, unbekannten Laster — aus allen Kräften entgegenarbeitet? u. s. w. u. s. w. — Die Policey ist von großem Umfange, der sich nicht aus dem Daumen saugen läßt — daher eine Wissenschaft. Und wie könnte ohne sie der Beamte, der Rath ihre Gegenstände und ihre Grundsätze kennen, und ohne sie seine Amtspflichten einigermaßen vollständig erfüllen?

**) Kaum gibt es eine policeyliche Einrichtung, die nicht mit der Frage: „was ist dann hier Rechts bey der Ausführung?“ verknüpft wäre. Das Policy-Recht macht daher eine, dem Beamten, dem Rathe, und besonders auch dem Policeyverwalter unentbehrliche Wissenschaft aus, wenn — was jeder denkende und rechtliche Mann wünschen muß — die Welt nicht durch policeyliche Kleingeisterei und policeyliche Gewaltstreiche geärgert werden soll.

Ueberhaupt, sobald die Juristen diese genannten Wissenschaften mehr und gründlicher zu bearbeiten anfangen werden: so werden mit der Zeit auch solcher Männer mehrere

er:

erscheinen, wovon der berühmte Gönner — im Handbuche des gemeinen deutschen Processus I. 12. — sagt, „daß Rechtsgelehrte zu Staatsgeschäften am besten tauglich seyen; aber freylich nur die, die nicht trockene Legisten und Männer ohne Erziehung wären, die außer ihrem bischen positiven Jus keinen Sinn hätten; denn nur solche würden Bedanten, und tangten überhaupt nichts.“ Und diese gewöhnlichere Erscheinung wird dann auch — sehe ich hinzu — die stolze Annahme verdrängen, womit gewisse Gelehrte auf den Juristen nur über die Achseln herabbliesen.

Tagesgeschichte.

D s t r i e s l a n d.

Nachtrag zu der Erzählung in No. 67.

Jener unglückliche Vorfall, bey welchem zwey Kinder des Pächters Behrend Georgs auf Kloster Sielmonken ihr Leben einbüßten, soll sich doch, zum Trost des Menschenfreundes! nicht ganz in der Art ereignet haben, wie derselbe in diesen Blättern erzählt ist.

Das Unglück wurde freylich zunächst dadurch veranlaßt, daß der Wagen, auf dem die Gattin des Behrend Georgs mit ihren Kindern fuhr, und die Kutsche nebst der Karriole sich an dem Deiche des kleinen Polders, unweit der sogenannten Kreislapperey, auf einem schmalen Wege begegneten, worauf kein Raum war, um sich gehörig auszuweichen; — daß bey der Vorbeyfarth die Kutsche wider die Vorderschiff die linke Seite behaupten wollte, wobey dem Wagen, um vorbeysahren zu können, nur die andere Seite am Abhänge des Deichs übrig blieb; — und vor allen, daß man sich weder von der einen noch andern Seite zurief und verständigte, um beyderseits eine mögliche Gefähr abzuwenden. Die Reisenden, sowohl in der Kutsche als in der Karriole behaupten,

ten, daß der junge Mensch, der den Wagen gefahren, bey seiner Vorbeyfahrt auf der Deichseite willkürlich, unvorsichtig, ja — verwegen gehandelt habe, und daß auf die Weise, wie er an ihnen vorbegefahren, ein Umsturz des Wagens unausbleiblich gewesen sey. Hätten sie in dem Moment des Vorbeyfahrens wirklich hieran gedacht, so wären sie — wohl nicht sogleich weiter gefahren.

Vor allen aber verdient es als ein be-richtigender Zusatz zu dieser traurigen Geschichte hier nachgetragen zu werden, daß einer von den Reisenden, Geriet Rock aus Eppenwehr, der in der Karriole fuhr, den Unglücklichen — da das Unglück geschehen war, — sogleich zu Hülfe gekommen ist, und im Ganzen sehr menschenfreundlich bey dem traurigen Vorfall gehandelt hat. Indem er, da sie an ein-ander vorbegefahren waren, unwillkürlich oder aus Neugierde nach dem Wagen zurücksah, — sah er — etwa dreyßig Schritte rückwärts, die unglückliche Katsstrophe, wie der Wagen im vollen Trabe den Deich herunter rollte, und sogleich unten an dem Wege das unterste zu oben gekehrt in den Graben stürzte. Ohne still halten zu lassen, indem sein Begleiter die Karriole fuhr, sprang er sogleich heraus, und eilte zu dem Wagen zurück, der in dem Sumpfsgraben oben auf den Unglücklichen lag. Indem er bey der Stelle ankommt, laufen die Pferde weg und reißen den Wagen mit fort, so daß die Gefallenen dadurch in dem Graben zum Vorschein kommen. Ohne dieses Weglaufen der Pferde mit dem Wagen wäre gar keine Rettung möglich gewesen. Der herzugeeilte Reisende hätte ihn allein

nicht wegschaffen können, und bevor er Hülfe dazu gesucht, wären die Gefallenen wahrscheinlich alle im Schlamm erstickt. Ohne sich nach den Pferden umzusehen, springt jener in den Graben, reißt die Bretter zwischen den Wagenleitern weg, und macht den Unglücklichen Luft, die ihm übrigens — ganz unbekannt sind. Ein kleines Kind steht auf dem Kopf im Schlamm; er faßt es bey den Beinen, zieht es heraus, und legt es unten an den Rand des Grabens. Der älteste Sohn hilft sich hierauf selbst heraus, auch die Mutter hebt sich empor und zwey Kinder stecken den Kopf aus dem Schlamm. Der Retter der Unglücklichen steigt vorerst wieder aus dem Graben, bringt das kleine herausgezogene Kind weiter ans Land, und zieht die beyden andern Kinder an der Hand heraus. Er fragt die Mutter, die noch immer im Graben steht, ob nun ihre Kinder alle gerettet sind, worauf aber diese mit einem heftigen Geschrey erwiedert, daß noch drey derselben fehlen. Jetzt reißt sich der unermüdete Helfer Ueberrock, Rock u. Weste aus, und springt aufs neue in den Graben, um mit Hülfe des ältesten Sohns die Wagenleitern u. die Bänke, die im Schlamm noch fest sitzen, heraus zu heben, und so die Kinder wo möglich zu retten. Er zieht gleich unter der vor-dersten Bank ein kleines Kind hervor, das am Kopf sehr verwundet ist, und stark blutet. Es schnalzt nur ein Paar Mal, indem er es aus dem Wasser hebt, und legt sonst wie todt auf seinen Händen. Er reicht es — einer herbey geeilten Magd eines Landmanns in der dortigen Gegend, die gerade in der Nähe des Unglücksorts mit Melken beschäftigt gewesen ist,

und sagt ihr, es auf den Leib zu legen und anhaltend zu rütteln. Nun reißen der Reisende und der älteste Sohn der Unglücklichen Mutter die übrigen Dänke heraus, und finden zuletzt — die beyden bereits entseelten Kinder unter einer schweren Bank, tief im Schlamme. Als das erste herausgezogen ist, und der Reisende es aufs Trockene legt, macht sich dieser noch einige Hoffnung, es zu retten, sie ziehen auch das zweyte hervor und steigen aus dem Graben; aber die Versuche, die sie hierauf mit Rütteln und Reiben der beyden Knaben machten, gaben keine Spur von einem noch zurückgebliebenen Lebensfunken.

Fast bis so weit hatte sich nur einer von den vorbey gefahrenen Reisenden — Rock von Eppenwehr, mit der Hülfe der Unglücklichen beschäftigt. Sein Begleiter Kromminga war bey der Karriole zurückgeblieben, um die Pferde zu halten. Die Kutsche, aus welcher sich nicht so leicht zurück sehen ließ, war vorwärts gefahren. Bald, da sie bey einer Wendung des Weges oben auf einen sogenannten Flügeldeich kommt, sehen die Reisenden in derselben die Karriole (die ohnehin erst kurz vorher zufällig zu der Kutsche gestoßen war) still halten, und den Wagen auseinander. Sie ahnden ein Unglück. Hr. Siveke (nicht Siefkes) aus Norden, der in der Kutsche fuhr, sendet seinen Sohn und den andern Reisegesellschafter zurück, indem er selbst bey den Pferden zurückbleibt. Diese kommen zu der unglücklichen Stelle, als gerade die letzten Kinder gesucht werden, nehmen sie ans Ufer, und helfen sie zu rütten und zu reiben. Da diese Versuche zu ihrer Wiederbelebung frucht-

los sind, suchen die Reisenden zuletzt noch der Mutter, die noch immer jammernd in dem Graben steht, herauszuhelfen. Rock und der junge Siveke nehmen sie zwischen sich, und führen sie zu ihren Kindern am Fuße des Deichs. Das kleine Kind mit der Wunde am Kopf hatte sich indeß unter den Händen der Magd glücklich wieder erhohlet, und saß bereits aufrecht, obgleich es am Kopfe noch stark blutete. Die beyden andern lagen todt am Deich. — Indem die Mutter sie bemerkt, reißt sie sich aus den Armen ihrer Begleiter loß, und wirft sich mit dem rührendsten Geschrey des Schmerzes auf die beyden todtten Kinder. Eine Scene, die jeden Zuschauer erschüttern mußte, und unter andern den menschenfreundlichen Rock so angriff, daß er eine Zeitlang seine Besinnung darüber verlor und mit der unglücklichen Mutter in Thränen zerfloß. —

Nach einigen Augenblicken, da er sich wieder gefaßt hat, sendet er die angeführte Magd an ihren in der dortigen Gegend wohnenden Hausherrn, mit dem Antrage, die Unglücklichen sogleich mit einem Wagen abzuholen. In einiger Entfernung bemerkt er zugleich einen Mann, der die entlaufenen Pferde hält, und eine Frauensperson, die er vorher noch nicht gesehen hatte, bey den übrigen Kindern stehend. Sodann eilt er zu seinem Begleiter, der die Pferde vor der Karriole hält, und zu dem Hrn. Siveke, und fragt diesen, ob sie, wenn die Nachbarn ankämen, nicht wegfahren dürften, weil es ihm unmöglich sey, länger bey der Trauerscene gegenwärtig zu seyn? Hr. Siveke antwortet, daß, wenn keine Hoffnung zur Auf-

die Reisegesellschaft nach seiner Meinung durch keine Pflicht, weiter da zu bleiben, gebunden sey. — Hierauf eilt Rock wieder zu der Mutter zurück, fragt sie nach ihrem Namen und Wohnort, und sagt ihr, daß er sich gar zu übel fühle, um länger bey ihr bleiben zu können, daß aber sogleich die Nachbarn aus der Gegend sie abholen, und weiter für sie sorgen würden; wobey er ihr zugleich vorstellt, daß er und seine Gesellschafter, da in Ansehung der toten Kinder keine Rettung mehr möglich sey, ihr weiter in Nichts behülflich seyn könnten. — Die Mutter nahm diese Erklärung zwar jammernd, jedoch, wie es schien, nicht ohne ihre Zustimmung an.

Der älteste Sohn derselben machte bey dem ganzen traurigen Austritt seiner Empfindung nur durch Schimpfen Luft. Rock sah ihn für betrunken an, und vermuthete dies aus seinem Fahren; er achtete indeß nicht auf die Reden desselben, sondern half und rettete, wie seine Kräfte es nur erlaubten. —

Indem nun die Reisenden im Begriff waren, weiter zu fahren, kam die Wago zurück, und sagte, daß ihre Hausleute sogleich da seyn würden. Jene nahmen deshalb um so weniger Anstand, ihr ihre Farth fortzusetzen. Aber dem erschöpften Rock wandelte schon, da sie noch nicht viel weiter gekommen waren, eine Ohnmacht an, so daß sein Begleiter in der Karriole ihn mit dem einen Arm festhalten mußte. So gelangten sie zu der benachbarten Wohnung eines dortigen Landmanns, wo sie sich einige Stunden erholten, und Rock sich zu reinigen suchte. Die Frau jenes Landmanns kann es be-

zeugen, daß er von oben bis unten nichts Trockenes, nichts Reines am Leibe hatte, und von der gehalten körperlichen Anstrengung eben so abgemattet, als von der innigsten Traurigkeit durchdrungen war. —

Dies sind die näheren Data jener unglücklichen Geschichte, die Rock selbst in einer umständlichen, im Ton der Wahrheit abgefaßten Nachricht in dem ostfriesischen Intelligenzblatt (Nro. 32. dieses Jahrs) gegeben hat; und Referent, der den Vorfall nach einer ebenfalls in dem ostfriesischen Intelligenzblatt (Nro. 30.) von dem Behrend Georgs herrührenden Erzählung in diesen Blättern mittheilte, hielt es für seine Pflicht, auch die gegenwärtige berichtende Darstellung in unserm Anzeiger nachzutragen, wodurch nun

Geriet Rock von Eppenwehr als vorzüglicher, ja alleiniger Lebensretter der Frau des Behrend Georgs und der übrig gebliebenen Kinder desselben

erscheint, und überhaupt ein ganz anderes Licht auf jene Geschichte fällt, die indeß im Ganzen daran erinnern kann, daß — Vorsicht u. Menschenliebe nirgends nöthiger sind, als auf Reisen und selbst auf Lustfarthen.

Miscellen.

Grafschaft Mark.

Gesetz und Geld.

Es wurde neulich, selbst unter Aufsicht besonderer Fälle, behauptet, an einigen Orten der Grafschaft Mark verfielte man es, das heilsame Königl. Gesetz, wornach keine Leiche in den Kirchen begraben werden soll, auszulassen; man begrabe nämlich in die Kirche, und zahle

die darauf stehende Strafe. Ein Ausländer, der dieses hörte, hält solches für unglaublich, und fragt an, ob das wirklich wahr sey?

Wäre es wahr, dann verdienen solche Fälle zur Kunde der höheren königlichen Landesbehörden zu kommen, welche dem Gelde gewiß nicht die Superiorität über die Gesetze einräumen werden. Die Kraft verbietender Gesetze kann Geld nicht lähmen.

Deconomie.

Zwey Sprichwörter.

Nach der landwirthschaftlichen Zeitung Nro. 30., vom 24ten July l. J. S. 359. hat man im östlichen Franken, im Koburgschen, Hildburghausischen u. a. D. zwey Sprichwörter, welche auch in andern Gegenden Aufmerksamkeit verdienen. Nämlich

- 1) den Weizen in die Nässe, den Roggen in den Staub.

Dieses gilt vom Aussäen. Es ist bekannt, daß der Roggen im Regen, und zur Regenszeit gesät, leicht vom Regenwarme, wie man zu sagen pflegt, gekochten wird. Der Weizen ist diesem Insect nicht so sehr ausgesetzt, und mag zur Entwicklung seines Keims mehr Nässe nöthig haben.

- 2) Michelskorn ist halb verlorn. Man fängt daher in jenen Gegenden schon mit Anfang September den Roggen zu säen an.

Auch in einigen Gegenden des Hellwegs, wo man bisher meist erst den halben October Roggen zu säen anfängt, und öfters noch bis im November damit fortfährt,

haben denkende Deconomen seit einigen Jahren angefangen, schon Ende Septembers und Anfang Octobers zu säen, und haben sich dabei sehr gut befunden. Das vorzügliche Gedeihen des Johannis Roggens, der im ersten Sommer zwey bis drey mahl fürs Vieh abgeschritten wird, und wovon viele öconomische Blätter so sehr rühmen, scheint jenes Sprichwort zu unterstützen. Die Sache ist also der Versuche wohl werth.

Todesanzeige.

Schon solate mein jüngstes Kind Sophie seinem guten Vater zur höhern Welt! — Es war kaum anderthalb Jahr alt und starb den 22sten d. M. an einer Hals- und Brustentzündung.

Dortmund den 24ten August 1806.

Wittwe Dr. Varnhagen.

Geburtsanzeige.

Die heute erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau von einem gesunden Knaben mache ich Verwandten, Freunden und Bekannten hiedurch ergebens bekannt.

Bollmarstein den 16ten Aug. 1806.

Ostendorf, Prediger.

Dienstangebieten.

Ein junges Frauenzimmer, protestantischer Religion, von guter Familie, die den Garten, die Küche und das Molken gut versteht und zu ordnen weiß, auch in Handarbeiten geschickt ist, wünscht als Haushälterin oder Weibskammerfrau eine gute Stelle. Briefe werden frey an die Expedition des Westf. Anz. gebeten.

Marktpreise.

In Berliner Scheffeln und Berl. Courant.

Herdeke den 25ten August 1806.

Weizen	• • • • •	3	Rehr.	22	Ggr.
		(2	—	16	—
Roggen	• • • • •	(2	—	13	—
		(2	—	10	—
Gerste	• • • • •	1	—	20	—
Hafer	• • • • •	1	—	6	—

Dortmund, in der Exped. des Westf. Anzeigers.

(Buchdruckerey und Buchhandlung der Gebrüder Mallinckrodt).